

Allgemeine Einkaufsbedingungen

A. Vertragsabschluss

1. Bestellungen der Trunz Fahrzeugtechnik AG (Trunz) beruhen auf den nachstehenden Einkaufsbedingungen, soweit die Bestellung keine abweichenden Regelungen enthält. Falls eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) vereinbart wurde, bildet diese integrierender Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen und geht den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen vor. Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass er die Bedingungen von Trunz (samt QSV) zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

2. Änderungen und Ergänzungen sowie von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns mittels schriftlicher Bestätigung akzeptiert worden sind. Die Entgegennahme von Auftragsbestätigungen, die Annahme von Lieferungen oder die Leistung von Zahlungen bedeuten keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Lieferanten. Demgegenüber betrachten wir die Erbringung der bestellten Lieferung als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen, auch wenn der Lieferant diesen zuvor widersprochen oder in seiner Auftragsbestätigung auf andere Bedingungen verwiesen hat.

3. Bestellungen von Trunz bedürfen der Schriftform. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen/Nachfolgebestellungen, Änderungen und Ergänzungen sind nicht bindend, solange sie nicht schriftlich bestätigt werden. Als Auftragsbestätigung ist zumindest eine Kopie der Bestellung von Trunz rechtsgültig unterzeichnet innerhalb von 5 Tagen zu retournieren. Irrtümer sowie offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler in der Bestellung können von uns einseitig korrigiert werden.

4. Die vollständige oder teilweise Vergabe unserer Bestellungen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

5. Der Lieferant verpflichtet sich, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten in keiner Weise über unsere Bestellung Auskunft zu geben.

B. Preis

6. Die von uns akzeptierten Preise sind verbindlich und schliessen sämtliche Nebenkosten irgendwelcher Art ein. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung gelten sie als franko Lieferadresse inkl. Verpackung. Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Bestellung und/oder Lieferung gehen zu Lasten des Lieferanten, ausser wenn eine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt. Nachträgliche Preiserhöhungen sind ausgeschlossen, es sei denn, wir stimmen diesen ausdrücklich und schriftlich zu. Zusätzliche Kosten infolge Beststellungsänderungen können uns nur überwältigt werden, wenn sie innert 30 Tagen seit der Beststellungsänderung schriftlich mitgeteilt sowie begründet werden und wir diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmen.

C. Lieferung

7. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizulegen: Bestellnummer, genaue Beschreibung der Verpackung, des Inhaltes sowie der Angabe, ob es sich um eine Teil- oder eine Volllieferung handelt. Auf unser Verlangen sind auch die Einzel- und Totalgewichte (brutto und netto) anzugeben.

8. Die gemeinsam vereinbarte Lieferfrist bzw. der Liefertermin ist strikt einzuhalten. Liefertermine verstehen sich als Ankunftsstermine am Bestimmungsort. Bei Lieferverzögerung haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Falls die vereinbarten Lieferfristen/Liefertermine überschritten werden, sind wir berechtigt, dem Lieferanten eine unseren Bedürfnissen entsprechende Nachfrist anzusetzen und nach deren unbenutztem Ablauf weiter auf Erfüllung zu beharren, oder - unter Ausschluss jeglicher Schadenersatz- oder Erfüllungsansprüche des Lieferanten - die gesamte Bestellung zu annullieren und/oder Deckungskäufe vorzunehmen.

10. Die Abnahme der gelieferten Ware erfolgt erst nach vollständiger Überprüfung durch Trunz. Die einfache Annahme der Lieferung durch die Empfangsbediensteten kann keine Abnahme der Lieferung darstellen.

11. Jede Lieferung, die den spezifischen Angaben der Bestellung, den Modellen, den Plänen, den Leistungsbeschreibungen oder den eventuellen Warenmustern nicht entspricht, kann von Trunz zurückgewiesen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die zurückgewiesenen Waren bzw. die Bestellmenge übersteigenden Waren auf seine eigenen Kosten und Risiken zurückzunehmen, selbst wenn sie bereits eingelagert wurden.

12. Für Transportschäden als Folge ungenügender oder ungeeigneter Verpackung haftet der Lieferant, auch wenn wir den Transport der Ware an den Bestimmungsort übernehmen.

13. Unter Vorbehalt anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen (z.B. INCOTERMS) trägt der Lieferant die Gefahren und Risiken des Transports und ggf. Zwischenlagerungen bis zum Zeitpunkt der Ablieferung. Der Lieferant hat die Ware entsprechend zu versichern.

14. Im Falle einer Betriebsstörung oder Betriebsstilllegung in unserem Werk zufolge höherer Gewalt (wie Streik, Brand, Überschwemmung oder ähnliche Fälle) sind wir für deren Dauer von der Verpflichtung die bestellten Lieferungen zu akzeptieren, entbunden.

D. Rechnungsstellung/Zahlung

15. Die Rechnungsstellung des Lieferanten hat nach geltendem MWST-Recht zu erfolgen. Unvollständige oder falsche Rechnungen werden an den Lieferanten retourniert, ohne dass Trunz dabei in Zahlungsverzug gerät bzw. für die aus der Verzögerung entstehenden Kosten aufzukommen hat. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der korrekten Rechnung bei uns. Für die Einhaltung der MWST-rechtlichen Vorschriften und deren steuerrechtlichen Konsequenzen haftet ausschliesslich der Lieferant.

16. Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Frist, frühestens nach Wareneingang, zur Zahlung fällig.

17. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäss. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang nach eigenem Ermessen bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

E. Gewährleistung

18. Der Lieferant leistet uns volle Sach- und Rechtsgewähr. Der Lieferant garantiert insbesondere vollumfänglich für die einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit seiner Lieferung sowohl zu gewöhnlichem als auch dem Lieferanten bekannt gegebenem Verwendungszweck und für zugesicherte Eigenschaften der Ware. Der Lieferant garantiert zudem, dass die Lieferung allen einschlägigen Normen und anwendbaren Gesetzschriften betreffend Arbeits- und Betriebssicherheit entspricht, insbesondere auch denjenigen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA).

19. Ohne anderweitige Abrede beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Ware durch den Lieferanten.

20. Trunz ist nicht verpflichtet, die Ware des Lieferanten bei Ablieferung auch nur stichprobenweise auf Mängel zu prüfen. Die eingegangenen Lieferungen werden von uns innert nützlicher Frist geprüft, wobei wir berechtigt sind, die Mängelrüge unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung während der gesamten Garantiedauer jederzeit, vor und/oder nach der Verarbeitung und/oder Weiterverkauf zu erheben; sie sind jedoch nach Bekanntwerden zu rügen.

21. Liegt ein Fall von Gewährleistung wegen Mängel der Lieferung vor, so hat Trunz die freie Wahl, Wandlung, Minderung, Nachbesserung durch den Lieferanten selber oder einen Dritten oder Lieferung anderer der Bestellung entsprechender Ware, je mit oder ohne Schadenersatz, zu verlangen. Trunz kann dabei von diesen Ansprüchen für die gesamte Bestellung einheitlichen Gebrauch machen oder sie je für einen bestimmten Teil der Bestellung anwenden. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant die gerügten Mängel nicht sofort zu beheben vermag, ist Trunz berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder selbst zu beseitigen. Wenn Nachbesserung geleistet wird oder eine Ersatzlieferung erfolgt, beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen. Zusätzlich ist Trunz jeder im Zusammenhang mit dem Mangel entstandene Schaden zu ersetzen. Die Verjährungsfrist der vorstehend genannten Ansprüche beträgt zwei Jahre ab Entdeckung des betreffenden Mangels/Schadens an der gelieferten Ware durch uns.

22. Regressierung von Gewährleistungsansprüchen Dritter: Wir sind berechtigt, sämtliche Aufwendungen, die uns gegenüber unserem Abnehmerkunden aus Gewährleistung für schadhafte bzw. mangelhafte Ware des Lieferanten entstanden sind, auf den Lieferanten zu überwälzen. Der Lieferant hat Trunz bei entsprechender Inanspruchnahme unabhängig seines Verschuldens schadlos zu halten.

F. Qualitätssicherung

23. Der Lieferant unternimmt alles Erforderliche, um eine Qualitätssicherung der zu liefernden Produkte oder Produktteile sicherzustellen.

24. Bestimmte Qualitätsvorgaben (z.B. Normen, Zeichnungen, Spezifikationen) sind vom Lieferanten unbedingt einzuhalten. Ist dem Lieferanten die Fehlerhaftigkeit bestimmter Vorgaben/Spezifikationen erkennbar oder bestehen diesbezüglich irgendwelche Bedenken, hat er uns umgehend und vor der Ausführung schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen. Unsere Genehmigung von Zeichnungen und Berechnungen oder unsererseits durchgeführte Proben oder Kontrollen gelten nicht als Zustimmung zu mangelhaften Lieferungen.

25. Wir sind berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben und die Durchführung der erforderlichen und vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen regelmässig auch in den Räumen des Lieferanten und nach kurzfristiger Ankündigung zu überprüfen. Der Lieferant gewährt uns hierfür den notwendigen Zugang zu den Produktionsanlagen und Einsicht in seine Qualitätssicherungsunterlagen.

26. Werden wir aus Produkthaftung von einem Geschädigten in Anspruch genommen und ist die Fehlerursache dem Lieferanten zuzuordnen, so ist dieser ohne Einschränkung und ohne Nachweis eines Verschuldens verpflichtet, uns von dieser Haftung gegenüber dem Geschädigten schadlos zu halten.

Der Lieferant hat uns über alle möglichen Fehler und potentiellen oder eingetretenen Gefährdungen aus seinen Zulieferprodukten zu unterrichten, die bei anderen Herstellern/Abnehmern, die Kunden des Lieferanten sind, aufgetreten sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich Stoffbeschränkungen zu ermitteln und entsprechend einzuhalten. Er ist verpflichtet, nicht-verbotene Stoffe einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrenstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationsdatenblättern bereits mit den Angeboten und bei jeweiliger Erstbelieferung mit dem Lieferschein abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind uns umgehend mitzuteilen. Soweit wir aufgrund von Fehlern des Zulieferproduktes selbst Kunden warnen oder eigene Produkte zurückrufen müssen, hat uns der Lieferant ohne Nachweis eines Verschuldens alle hiermit notwendig verbundenen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

27. Der Lieferant unterhält während der gesamten Zeit, in welcher er uns beliefert, eine Produkthaftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung, welche die Risiken aus der Haftung sowie unserer Freistellung angemessen abdeckt und folgende Bedingungen erfüllt: örtliche Geltung weltweit, Ein-/Ausbaukosten inbegriffen. Der Versicherungsschutz ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

G. Immaterialgüterrecht

28. Der Lieferant hält uns in Bezug auf die gelieferte Ware oder Teile davon schadlos vor Ansprüchen, die aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter wie Patente, Urheberrechte, Warenzeichen und dergleichen herrühren. Der Lieferant verpflichtet sich, allfälligen gegen uns angestrebten Rechtsverfahren auf unseren Wunsch beizutreten oder das Verfahren unserer Stelle auf eigene Kosten zu führen und/oder die mit dem Verfahren verbundenen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu übernehmen.

29. Zeichnungen, Modelle, Lehren, Gesenke, Matrizen, Muster, CNC-Programme, Software, Spezialwerkzeuge, Sonderwerkzeuge usw., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die er für unsere Bestellung herstellt und uns verrechnet, bleiben/bilden in jedem Fall unser Eigentum und sind uns ohne anders lautende Weisung spätestens mit der Lieferung unversehrt (zurück) zu senden. Ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Genehmigung dürfen sie weder Dritten zur Kenntnis gebracht/übergeben noch geändert, kopiert oder vernichtet werden noch für den Eigengebrauch oder Dritte benutzt werden.

30. Ebenso bleiben Materialien, Halb- oder Fertigfabrikate, welche wir dem Lieferanten zur Veredelung, Bearbeitung, Montage und- / oder Prüfung überlassen, unser unbeschränktes Eigentum. Der Lieferant ist verantwortlich für deren unentgeltlichen Unterhalt. Er ist vollumgänglich und ohne Nachweis eines Verschuldens für alle Schäden haftbar, welche unserem Eigentum bis zu dessen Wiedereintreffen bei uns zugeführt werden. Er haftet zudem für jegliche nichtfachmännische Ausführung und trägt zudem alle Kosten für die Verursachung von Ausschuss oder Verlusten. Eine Überlassung der Materialien oder Fabrikate an Dritte oder Unterbeauftragte ist ohne unsere Zustimmung nicht gestattet.

31. Der Lieferant ist verpflichtet, unser Eigentum, das sich in seinem Gewahrsam befindet, angemessen gegen Feuer, Diebstahl und Elementarschäden zu versichern und uns auf Anfrage jederzeit Auskunft darüber zu erteilen, sowie eine Kopie der Police zukommen zu lassen. Die Geltendmachung allfälliger Retentionsrechte durch den Lieferanten an unseren Vermögenswerten, welche sich in unserem seinem Besitz befinden, ist ausgeschlossen.

H. Schlussbestimmungen

32. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck aus wirtschaftlicher Sicht möglichst entsprechende Regelung.

33. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit unseren Bestellungen beim Lieferanten ist der Sitz der Trunz Fahrzeugtechnik AG.

34. Anwendbar ist Schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).